, j));

s.

52. Tarifvertrag

zur Änderung der Tarifverträge für die Arbeitnehmer und Auszubildenden der DB AG sowie verschiedener Unternehmen des DB Konzerns

(52. ÄnderungsTV)

Zwischen

dem Arbeitgeberverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.

(Agv MoVe)

einerseits

und

der Tarifgemeinschaft TRANSNET/GDBA (TG)

andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

Präambel

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass die Unterstützung und Förderung der Altersvorsorge der Mitarbeiter ein wichtiges Anliegen der Tarifpolitik ist. Sie werden deshalb im Zusammenhang mit den künftigen Tarifabschlüssen, insbesondere in Entgeltrunden, dieses tarifvertraglich umsetzen.

Mit den nachfolgend vereinbarten Änderungen des MabetTV, des KonzernETV sowie des KEUTV gehen die Tarifvertragsparteien einen Schritt in diese Richtung.

Der Agv MoVe verpflichtet sich, im Rahmen der Entgeltrunde 2007 einen Tarifvertrag zur betrieblichen Altersvorsorge abzuschließen. Die heute geregelten Fördermodule werden Bestandteile dieses Tarifvertrages.

§ 1 Aligemeines

Zu den Tarifverträgen für die Arbeitnehmer und Auszubildenden der DB AG sowie verschiedener Unternehmen des DB Konzerns werden die sich aus der Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag ergebenden Änderungen vereinbart.

s.

2

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Mai 2006 in Kraft.

Berlin/Frankfurt am Main, 11. April 2006

Arbeitgeberverband der Mobilitäts- und

Verkehrsdienstleister e. V.

(Agv MoVe)

Tarifgemeinschaft TRANSNET/GDBA Vorstand

s.

Anlage zum 52. ÄnderungsTV

Abschnitt I Änderungen des KonzernentgeltUmwandlungsTV

- im Titel des KonzernEntgeltUmwandlungsTV wird "(KonzernEntgeltUmwandlungsTV)"
 geändert in "(KEUTV)".
- Im Inhaltsverzeichnis des KEUTV wird
 - a) nach "§ 4 Umwandelbare Entgeltbestandteile" eingefügt "§ 4a Bonus bei Bruttoentgeltumwandlung (Pensionsfonds)",
 - b) "§ 9 Versorgungsleistungen" geändert in "§ 9 Versorgungsleistungen des Pensionsfonds",
 - c) nach "§ 11 Informationspflichten" eingefügt "§ 11a Revisionsklausel".
- In § 3 KEUTV

♂)

્ર

- a) wird in Abs. 1 nach "(West)" eingefügt "pro Kalenderjahr",
- b) werden die Abs. 2 bis 4 durch die folgenden Abs. 2 bis 6 ersetzt:
 - "(2) Soweit der Arbeitgeber arbeitgeberfinanzierte Beiträge gem. § 3 Nr. 63 EStG an den Versorgungsträger leistet, reduziert sich der Anspruch des Arbeitnehmers auf Entgeltumwandlung nach Abs. 1 um den Arbeitgeberbeitrag.

Der Höchstbetrag nach Abs. 1 wird zunächst durch den Arbeitgeberbeitrag ausgefüllt.

Bei einer bereits bestehenden Brutto-Entgeltumwandlungsvereinbarung gem. § 3 Nr. 63 EStG reduziert sich somit der bereits vereinbarte Umwandlungsbetrag um den über den Höchstbetrag nach Abs. 1 hinausgehenden Betrag.

- (3) a) Im beiderseitigen freiwilligen Einvernehmen können Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbaren, dass der Arbeitnehmer einen über den Höchstbetrag nach Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 hinausgehenden Betrag seiner künftigen Entgeltansprüche umwandeln kann. Dabei ist der zusätzliche Förderrahmen des § 3 Nr. 63 EStG in Höhe von 1.800,00 EUR zu beachten.
 - b) Buchst, a findet jedoch nur dann Anwendung, sofern nicht bereits Beiträge nach § 40 b EStG (alte Fassung) versteuert werden.
- (4) Über die Abs. 1 bis 3 hinaus kann der Arbeitnehmer im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben von seinem Nettoentgelt Beiträge für die Förderung gemäß §§ 10a, 82 EStG i.V.m. § 1a Abs. 3 BetrAVG (Riester-Förderung) umwandeln.
- (5) Der für ein Kalenderjahr umzuwandelnde Betrag des Entgelts muss mindestens 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV erreichen.

04/10

- (6) Die Einzelheiten der Entgeltumwandlung werden zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf der Grundlage dieses Tarifvertrags schriftlich vereinbart."
- 4. Der KEUTV wird nach § 4 wie folgt ergänzt:

"§ 4a Bonus bei Bruttoentgeltumwandlung Pensionsfonds

Der Arbeitnehmer, dessen Jahresentgelt im Vorjahr unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung liegt, erhält einen zusätzlichen 10 %-igen Bonus bezogen auf den umgewandelten Betrag nach § 3 Abs. 1 in Form einer arbeitgeberfinanzierten, nach § 3 Nr. 63 EStG geförderten Leistung zur betrieblichen Altersvorsorge, es sei denn das Jahresentgelt des laufenden Jahres liegt am 01. Januar des laufenden Jahres voraussichtlich aufgrund der tariffichen Eingruppierung sowie weiterer in Monatsbeträgen festgelegter Entgeltbestandteile oberhalb der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Bonus nach Satz 1 wird nur so lange gewährt, so lange die Entgeltumwandlung sozialversicherungsrechtlich beitragsfrei möglich ist."

- 5. In § 7 KEUTV wird "der selben Versorgungseinrichtung vorhält" ersetzt durch "dem selben Versorgungsträger anbietet".
 - 6. § 8 KEUTV erhält folgende Fassung:

"§ 8 Durchführungsweg

- (1) Der Arbeitgeber bietet dem Arbeitnehmer als Durchführungsweg den Pensionsfonds (DEVK Pensionsfonds-AG) für die Durchführung der Entgeltumwandlung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung an. Dieser Durchführungsweg ermöglicht die Entgeltumwandlung in Form der Bruttoentgeltumwandlung gem. § 3 Nr. 63 EStG (Eichel-Förderung). Der Pensionsfonds erfüllt darüber hinaus die Voraussetzungen für eine Förderung gemäß §§ 10a, 82 EStG i.V.m. § 1a Abs. 3 BetrAVG (Riester-Förderung).
- (2) Ob der einzelne Arbeitnehmer Anspruch auf die staatliche Förderung hat, ist unabhängig von der auf Basis dieses Tarifvertrags angebotenen betrieblichen Altersversorgung insbesondere von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Arbeitnehmers abhängig. Jeder Arbeitnehmer muss sich selbst informieren, ob er eine staatliche Förderung erhalten kann. Der Arbeitnehmer kann frei entscheiden, ob er die Förderung nach §§ 10a, 82 ff. EStG oder nach § 3 Nr. 63 EStG in Anspruch nehmen will oder nicht."
- 7. Die Überschrift des § 9 KEUTV wird um "des Pensionsfonds" ergänzt.
- 8. Der KEUTV wird nach § 11 wie folgt ergänzt:

7)

"§ 11a Revisionsklausel

(1) Dieser Tarifvertrag stellt bezogen auf den arbeitgeberfinanzierten Beitrag zur betrieblichen Altersvorsorge auf die am 01. Januar 2006 geltenden steuer- bzw. sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen ab.

Sollten sich die steuer- bzw. sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen gegenüber dem 01. Januar 2006 wesentlich ändern, so sind die Tarifvertragsparteien verpflichtet, jederzeit Verhandlungen über die entsprechende Anpassung dieses Tarifvertrages zu

 (\mathbb{T})

(?)

S. 05/10

führen mit dem Ziel eine dem Verhältnis der geänderten Bedingungen entsprechende Regelung zu vereinbaren.

(2) Der Anspruch auf Gewährung des Bonus nach diesem Tarifvertrag entfällt, wenn die arbeitgeberfinanzierte und/oder arbeitnehmerfinanzierte betriebliche Altersvorsorge sozialversicherungsrechtlich nicht mehr beitragsfrei ist.

Protokollnotiz:

Die Tarifvertragsparteien sind sich bewusst, das nach dem Stand der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen vom 01. Januar 2006, dass die arbeitnehmerfinanzierte betriebliche Altersvorsorge ab dem 01. Januar 2009 sozialversicherungsrechtlich nicht mehr beitragsfrei ist."

 Die Anlage zum KEUTV erhält die Fassung gemäß dem Anhang zu dieser Anlage zum 52. ÄnderungsTV.

Abschnitt II Änderungen des KonzernETV

- 1. Im Inhaltsverzeichnis des KonzernETV wird nach "§ 6 Vermögenswirksame Leistung" eingefügt "§ 6a Leistung zur betrieblichen Altersvorsorge".
- 2. Der KonzernETV wird nach § 6 wie folgt ergänzt:

"§ 6a Leistung zur betrieblichen Altersvorsorge

- (1) a) Wandelt der Arbeitnehmer kalendermonatlich mindestens 30,00 EUR oder in einem Kalenderjahr mindestens 360,00 EUR einmalig seines künftigen Bruttoentgeltanspruchs nach dem KEUTV über den Durchführungsweg Pensionsfonds um, hat der Arbeitnehmer Anspruch auf eine arbeitgeberfinanzierte, nach § 3 Nr. 63 EStG geförderte Leistung zur betrieblichen Altersvorsorge in Höhe von 20,00 EUR für jeden Kalendermonat, für den er gesetzlich oder tariflich Anspruch auf Arbeitsentgelt (bzw. bezahlte Freistellung, Urlaubsentgelt) hat, sofern er für das jeweilige Kalenderjahr oder für diesen Kalendermonat Entgelt nach Satz 1 umwandelt.
 - b) Der Anspruch auf die arbeitgeberfinanzierte Leistung zur betrieblichen Altersvorsorge nach Buchst, a entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Probezeit beendet wurde.
- (2) Das Unternehmen führt die arbeitgeberfinanzierte nach § 3 Nr. 63 EStG geförderte Leistung zur betrieblichen Altersvorsorge am 25, des laufenden Monats zugunsten des Arbeitnehmers an die DEVK Pensionsfonds-AG als Versorgungsträger ab.
- (3) Hat der Arbeitnehmer einen Anspruch nach § 6 geltend gemacht, besteht kein Anspruch auf eine arbeitgeberfinanzierte Leistung zur betrieblichen Altersvorsorge nach Abs. 1 Buchst. a.
- (4) Die Revisionsklausel nach § 11a KEUTV findet sinngemäß Anwendung."
- 3. in § 7 KonzernETV wird in Abs. 1 Buchst. b nach "- Vermögenswirksame Leistung" "- Leistung zur betrieblichen Altersvorsorge," ergänzt.

Abschnitt III Änderungen des ZVersTV

- § 6 Abs. 2 ZVersTV erhålt folgende Fassung:
- "(2) Anrechenbare Beschäftigungsmonate nach Abs. 1, in denen der Arbeitnehmer teilzeitbeschäftigt war, fließen in die Berechnung zu dem Prozentsatz ein, der dem Verhältnis der vereinbarten Teilzeit zur Referenzarbeitszeit im jeweiligen Beschäftigungsmonat entspricht. Hierbei bleiben Arbeitszeitabsenkungen aufgrund kollektivrechtlicher Vereinbarungen zum Zweck der Beschäftigungssicherung außer Betracht.

Protokolinotiz:

Referenzarbeitszeit im Sinne dieses Tarifvertrags ist die das jeweilige Tabellenentgelt bestimmende Größe."

- 2. § 8 Abs. 2 ZVersTV erhält folgende Fassung:
- "(2) Als Urlaubsentgelt i. S. d. Abs. 1 gilt das Urlaubsentgelt, das der Arbeitnehmer nach den für ihn jeweils geltenden tarifvertraglichen Bestimmungen erhalten hätte, wenn er einen vollen Kalendermonat Erholungsurlaub genommen hätte.

Zur Bernessung wird stets das Urlaubsentgelt zu Grunde gelegt, das dem eines Arbeitnehmers mit Referenzarbeitszeit entspricht.

Protokolinotiz:

Referenzarbeitszeit im Sinne dieses Tarifvertrags ist die das jeweilige Tabellenentgelt bestimmende Größe (z. B. § 2 Abs. 3 KonzemETV).

Grundlage für die Bestimmung des persönlichen Urlaubsentgelts des Arbeitnehmers sind jeweils die Verhältnisse in dem Kalendermonat des Ausscheidens bzw. in dem diesem Kalendermonat entsprechenden Kalendermonat im ersten und im zweiten Vorjahr.

Grundlage für die Bestimmung des durchschnittlichen Urlaubsentgelts aller Arbeitnehmer, für die dieser Tarifvertrag zur Anwendung kommt, sind jeweils die Verhältnisse im Kalendermonat Januar.

Ausführungsbestimmungen

- Das durchschnittliche Urlaubsentgelt aller Arbeitnehmer wird auf Basis der Referenzarbeitszeit berechnet.
- Das durchschnittliche Urlaubsentgelt wird j\u00e4hrlich im Monat M\u00e4rz ver\u00f6ffentlicht.

Protokolinotiz:

,7)

Zur Bestimmung des durchschnittlichen Urlaubsentgelts stimmen die Tarifvertragsparteien jährlich im Dezember - erstmals im Dezember 2002 für das Kalenderjahr 2003 die Unternehmen des DB Konzerns, für deren Arbeitnehmer dieser Tarifvertrag zur Anwendung kommt, ab."

8

s.

Abschnitt III Änderungen des MTV Azubi

- 1. Im Inhaltsverzeichnis des MTV Azubi wird
 - a) "§ 10 Vermögenswirksame Leistungen" geändert in "§ 10 Vermögenswirksame Leistung".
 - b) nach "§ 10 Vermögenswirksame Leistung" eingefügt "§ 10a Leistung zur betrieblichen Altersvorsorge".
- Der MTV Azubi wird nach § 10 wie folgt ergänzt:

"§ 10a Leistung zur betrieblichen Altersvorsorge

- Wandelt der Auszubildende kalendermonatlich mindestens 30,00 EUR oder in einem Kalenderjahr mindestens 360,00 EUR einmalig seines künftigen Bruttoentgeltanspruchs nach dem KEUTV über den Durchführungsweg Pensionsfonds um, hat der Auszubildende Anspruch auf eine arbeitgeberfinanzierte, nach § 3 Nr. 63 EStG geförderte Leistung zur betrieblichen Altersvorsorge in Höhe von 20,00 EUR für jeden Kalendermonat, für den er gesetzlich oder tariflich Anspruch auf Arbeitsentgelt (bzw. bezahlte Freistellung, Urlaubsentgelt) hat, sofern er für das jeweilige Kalenderjahr oder für diesen Kalendermonat Entgelt nach Satz 1 umwandelt.
 - (2) Die DB AG führt die arbeitgeberfinanzierte nach § 3 Nr. 63 EStG geförderte Leistung zur betrieblichen Altersvorsorge am 25. des laufenden Monats zugunsten des Arbeitnehmers an die DEVK Pensionsfonds-AG als Versorgungsträger ab.
 - (3) Hat der Auszubildende einen Anspruch nach § 10 geltend gemacht, besteht kein Anspruch auf eine arbeitgeberfinanzierte Leistung zur betrieblichen Altersvorsorge nach Abs. 1.
 - (4) Die Revisionsklausel nach § 11a KEUTV findet sinngemäß Anwendung."

¿ /)

Anhang zur Anlage zum 52. ÄnderungsTV

Unternehmen gemäß § 2 KEUTV

Die Anlage zum KEUTV erhält folgende Fassung:

Vorstandsressort DB Konzern

Anlage zum KEUTV

s.

Konzernleitung	
	Deutsche Bahn AG
	DB Gastronomie GmbH
	DB GeşundheitsService GmbH
	DB JobService GmbH
	DB Services Immobillen GmbH
	DB Zeitarbeit GmbH
Infrastruktur und Dienstielstungen	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
	DB Dienstielstungen GmbH
	DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH
	DB Services Technische Dienste GmbH
	DB Services Nord GmbH
	DB Services Nordost GmbH
	DB Services Süd GmbH
	DB Services Südost GmbH
	DB Services Südwest GmbH
	DB Services West GmbH
	DB Systems GmbH
_ `	DB Telematik GmbH
	DB Energie GmbH
·	
	DB Netz AG
	DB Bahnbau GmbH
	DB RegioNetz Infrastruktur GmbH
	Deutsche Behn Gleisbau GmbH
	Deutsche Gleis- und Tiefbau GmbH
	Ibb Ingenieuer-, Brücken- und Tiefbau GmbH
	IDD III GOITEGOL, DIBURCII BIRG TIGIOGG GINGT
	DB ProjektBau GmbH
•	DE-Consult Deutsche Eisenbahn-Consulting GmbH
	DE-Consult Dedisone Eisenbann-Consulting Onton
	DD D4-41001 AC
	DB Station&Service AG
Personenverkehr	
	DB Fernyerkehr AG
	DB AutoZug GmbH
	,
·	DB Regio AG
	DB RegioNetz Verkehrs GmbH
	DB Regio NRW GmbH
	DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB)
	Regionalbahn Schleswig-Holstein GrnbH
	UBB Usedomer Bäderbahn GmbH
	Ann Addonner Regulation Attent
	DR Stadtyorkahr CmbU
	DB Stadtverkehr GmbH
	S-Bahn Berlin GmbH
	S-Bahn Hamburg GmbH

BRN Busverkehr Rhein-Neckar GmbH BVO Busverkehr Ostwestfalen GmbH BVR Busverkehr Rheinland GmbH

Vorstandsressort DB Konzern	Unternehmen gemäß § 2 KEUTV
noch Personenverkehr	Omnibusverkehr Franken GmbH (OVF)
	ORN Omnibusverkehr Rhein-Nahe GmbH
	RBO Regionalbus Ostbayern GmbH
	Regional Bus Stuttgart GmbH RBS
	Regionalverkehr Aligäu GmbH (RVA)
	Regionalverkehr Kurhessen GmbH (RKH)
	Regionalverkehr Oberbayern GmbH
	RMV Rhein-Mosei Verkehrsgesellschaft mbH
	RSW Regionalbus Saar-Westpfalz GmbH
	RVS Regionalbusverkehr Südwest GmbH
	SBG SüdbadenBus GmbH
	Verkehrsgesellschaft mbH Untermain -VU-
	WB Westfalen Bus GmbH
	Weser-Ems Busverkehr GmbH (WEB)
	DB Vertrieb GmbH
	DB Dialog Telefonservice GmbH
Transport und Logistik	
	Stinnes AG
	Railion Deutschland AG
Unternehmen außerhalb DB Konzern	
	Regionalbus Braunschweig GmbH -RBB-

 Π_{t_1}

s.

Anlage und Anhang zum 52. ÄnderungsTV vom 11. April 2006

Die vorstehende Anlage und der vorstehende Anhang sind als Tarifregelungen Bestandteil des 52. ÄnderungsTV.

Anlage

Änderungen von Tarifverträgen für die Arbeitnehmer und Auszubildenden der DB AG sowie unternehmensübergreifender Tarifverträge

Anhang

Neufassung der Anlage zum KonzernEntgeltUmwandlungsTV

Berlin/Frankfurt am Main, 11. April 2006

Arbeitgeberverband der Mobilitäts- und

Verkehrsdienstleister e. V.

(Agv MoVe)

Tarifgemeinschaft TRANSNET/GDB/ Vorstand